Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
11 Personalamt

Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer: 262/09

1

Datum: 02.10.2009

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	28.10.2009	
2.				
3.				
4.				

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Stadt Eschweiler zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessungen)

Beschlussentwurf:

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt der Abschluss der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Stadt Eschweiler zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessungen).

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft	Unterschriften		
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

In der Ratssitzung vom 28.03.2007 wurde unter der Vorlagen-Nummer 045/07 einstimmig der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Stolberg und der Stadt Eschweiler zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessungen) beschlossen. Die Vereinbarung mit der Stadt Stolberg wurde aufsichtsbehördlich genehmigt und in der Praxis im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit positiv umgesetzt.

Da der Leiter der Vermessungsdienststelle bei der Stadt Eschweiler, dessen berufliche Qualität Grundlage dieser Vereinbarung war, mit Ablauf des 31.01.2010 innerhalb einer Altersteilzeitregelung seine Freizeitphase beginnt, ist ab dem 01.02.2010 nicht nur die Grundlage der bestehenden Vereinbarung nicht mehr gegeben, sondern es fehlt auch an Kompetenz, die bisher für die Stadt Stolberg erledigten Arbeiten nunmehr für den eigenen Dienstherrn „Stadt Eschweiler" wahrzunehmen.
Im Einvernehmen mit der Stadt Stolberg wird die Vereinbarung zur Durchführung von Vermessungsarbeiten zu diesem Zeitpunkt vereinbarungsgemäß beendet.

Gemäß § 2 Abs. 4 Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW) dürfen behördliche Vermessungsdienststellen Vermessungen im Sinne von § 12 Nr. 2 VermKatG NRW durchführen, wenn diese Arbeiten in der Verantwortung einer Beamtin oder eines Beamten der betreffenden Behörde steht, die oder der dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehört und eigene Aufgaben erfüllt werden.
Damit die Stadt Eschweiler nach Freistellung des derzeitigen Leiters der Vermessungsdienststelle mit ihren im Bereich Liegenschafts- und Katastervermessungen befähigten vermessungstechnischen Dienstkräften auch weiterhin Aufgaben nach § 12 Nr. 2 VermKatG NRW durchführen kann, wird die Aufgabenübernahme der verantwortlichen Leitung durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes erforderlich und hierfür der leitende Mitarbeiter der Stadt Aachen in Anspruch genommen.

Um die Fortführung der Arbeiten „Liegenschaftsvermessung" zu sichern, wurde mit der Vermessungsdienststelle der Stadt Aachen Kontakt zur Aufgabenerledigung aufgenommen. Dort besteht auch Interesse an der Aufgabenübernahme. Die Dienststelle des Kreises Aachen scheidet für diese Aufgabenerledigung als Aufsichtsbehörde aus.

Die Leistungserbringung durch die Stadt Aachen ist eine geeignete Maßnahme zur Kostenreduzierung. Eine Neueinstellung eines leitenden Mitarbeiters zur Durchführung der Vermessungsarbeiten (jährlich ca. 100 Stunden einschl. Leitung) wäre auf Dauer wesentlich kostenintensiver.
Die Stadt Stolberg verfügt ebenfalls über keinen leitenden Mitarbeiter, der die vorgesehene Tätigkeit übernehmen kann. Sie wird eine ähnliche Vereinbarung mit der Stadt Aachen anstreben.

Der Kostenaufwand wird entsprechend Ziffer 2.4 der Vereinbarung nach erbrachter Leistung von der Stadt Eschweiler erstattet. Die Abrechnung erfolgt pro Auftrag und es wird der Stundensatz der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NRW) angewandt.

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW). Entsprechend § 24 Abs. 2 GkG NRW bedarf die Vereinbarung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
Die Kommunalaufsicht wurde über dieses Vorhaben bereits in Kenntnis gesetzt.

Anlage

6-11/2.10.09

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der
Stadt Aachen
und der
Stadt Eschweiler
zur Durchführung von Vermessungsarbeiten
(Liegenschaftsvermessungen)

Gemäß der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298), treffen die Stadt Aachen und die Stadt Eschweiler zur Durchführung von Vermessungen (Liegenschaftsvermessungen im Sinne des § 12 Nr. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2005 (GV NRW S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 21 DienstrechtsÄnderungsgesetz vom 21.04.2009 (GV NRW S. 224) die nachfolgend aufgeführte Vereinbarung:

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 2 Abs. 4 VermKatG NRW dürfen behördliche Vermessungsstellen Vermessungen im Sinne des § 12 Nr. 2 durchführen, wenn diese Arbeiten in der Verantwortung einer Beamtin oder eines Beamten der betreffenden Behörde stehen, die oder der dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehört und eigene Aufgaben erfüllt werden.

Die Stadt Eschweiler wird mit Ausscheiden der Leitung der Abteilung für Vermessung und Bodenwirtschaft, welche dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehört, ab dem 01.02.2010 keinen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes haben. Damit die Stadt Eschweiler mit ihren im Bereich von Liegenschafts- und Katastervermessungen befähigten vermessungstechnischen Dienstkräften auch weiterhin Arbeiten gemäß § 12 Nr. 2 des VermKatG NRW durchführen kann, wird die Aufgabenübernahme der verantwortlichen Leitung durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes erforderlich.

Da aus Gründen der Haushaltskonsolidierung die Stelle des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Stadt Eschweiler nicht mehr besetzt wird, hat sich die Stadt Eschweiler entschlossen, die Arbeiten gemäß §12 Nr. 2 VermKatG gemeinsam mit der Stadt Aachen durchzuführen. Die jeweiligen Zuständigkeiten der Städte bleiben unberührt.

Die Aufgabenübertragung erfolgt somit auf der Grundlage des § 23 Abs. 2. Satz 2 GkG NRW.

Die Stadt Eschweiler hat den Kreis Aachen (ab dem 21.10.2009 Städteregion Aachen) rechtzeitig im Sinne des § 24 Abs. 1 S. 2

GkG NRW über die Verhandlungen zu dieser Vereinbarung unterrichtet.

2. Vereinbarung

2.1 Die Stadt Aachen verpflichtet sich, die Leitung der Vermessungsarbeiten im Sinne des § 12 Nr. 2 VermKatG NRW entsprechend den Maßgaben des § 2 Abs. 4 VermKatG NRW für die Stadt Eschweiler ab dem 01.02.2010 durchzuführen. Diese Aufgabe wird durch die Beamtin/den Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Stadt Aachen wahrgenommen. Die Zuständigkeit für die Durchführung und Organisation der örtlichen Vermessungsarbeiten als solche verbleiben bei der Stadt Eschweiler.

Die Stadt Eschweiler verpflichtet sich, die Genehmigung der Städteregion Aachen und der Bezirksregierung einzuholen.

2.2 Die Durchführung der unter Nr. 2.1 genannten Arbeiten erfolgt nach Absprache der Vermessungsdienststelle der Stadt Aachen mit der jeweiligen Vermessungsdienststelle der Stadt Eschweiler grundsätzlich einvernehmlich. Bei Kollisionslagen infolge zeitlicher Überschneidung geplanter Arbeiten gleicher Wichtigkeit und Dringlichkeit führt die Beamtin/der Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes die Arbeiten für die Stadt Aachen mit Priorität aus; die jeweils entsprechend wichtigen und dringlichen Arbeiten für die Stadt Eschweiler werden im Anschluss so bald wie möglich ohne Verzug aufgenommen.

Die Stadt Eschweiler stellt sicher, dass die dortigen vermessungstechnischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den fachlichen Weisungen der Beamtin oder des Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Stadt Aachen Folge leisten.

2.3 Die Stadt Aachen wird zur Abdeckung haftungsrechtlicher Risiken durch die Aufgabenwahrnehmung für die Stadt Eschweiler - unverzüglich eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließen.

Sollte der Abschluss einer solchen Haftpflichtversicherung nicht möglich sein, so ist dieser Umstand als Wegfall einer wesentlichen Geschäftsgrundlage zu werten, sodass die Parteien erneut in Vertragsverhandlungen einzutreten haben, um eine den Interessen der Parteien gerechte Vereinbarung zu treffen.

2.4 Für die jeweils erbrachten Leistungen wird der Kostenaufwand erstattet. Die für die Stadt Eschweiler erbrachten Leistungen werden im Rahmen eines Auftragsbuches nach Art des Auftrags, interne Auftraggeber und Arbeitszeitaufwand durch die Stadt Aachen erfasst. Die Abrechnung erfolgt pro Auftrag auf der Grundlage der Datenerfassung im Auftragsbuch sowie des Stundensatzes der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NRW). Sie erfolgt jeweils zum 01. Januar des

Folgejahres. Der in der VermGebO NRW aufgeführte Stundensatz entfällt dabei auf sämtlichen Zeitaufwand, welcher durch die Aufgabenerfüllung für die Stadt Eschweiler verursacht wird, insbesondere auch veranlasste Telefonate sowie Anfahrten.

Mit dem nach VermGebO NRW vorgesehenen Stundensatz sind somit alle anfallenden Sachkosten abgegolten.

Die Stadt Eschweiler übernimmt darüber hinaus die Kosten für die unter Nr. 2.3 vorgesehene Haftpflichtversicherung. Die Kostenübername erfolgt innerhalb von spätestens vier Wochen nach Kostennachweis durch die Stadt Aachen.

3. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird vorerst für die Dauer von vier Jahren nach Inkrafttreten abgeschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Der Stadt Aachen steht ein außerordentliches Kündigungsrecht (fristlos) für den Fall zu, dass ihre Stelle des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes nicht mehr besetzt ist.

Die Stadt Eschweiler kann für den Fall, dass ihre Stelle des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes wieder besetzt wird, diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen.

Die Kündigungen müssen beim anderen Vertragspartner schriftlich eingehen.

Sobald sich die gesetzlichen Regelungen des VermKatG NRW oder des GkG NRW inhaltlich bezüglich der kommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Vermessungen im Sinne des § 12. Nr. 2 VermKatG NRW ändern, ist diese Vereinbarung gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

Sowohl die Stadt Aachen als auch die Stadt Eschweiler sind verpflichtet, die Beendigung dieser Vereinbarung schriftlich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

4. Weitere Zusammenarbeit

Im Rahmen dieser Vereinbarung sind beide Städte bemüht, die übrigen personellen und auch sachlichen Ressourcen ihrer Vermessungsdienststellen interkommunal ausgleichend und unterstützend zu nutzen.

5. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Willen der Beteiligten bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung am ehesten entspricht.

6. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Regierungspräsidenten frühestens jedoch zum 01.02.2010 in Kraft.

Aachen, den	Eschweiler, den .....
.....	.....
Der Oberbürgermeister	Der Bürgermeister
.....	.....
(Beigeordneter)	(Beigeordneter)